

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

In der Strafsache

g e g e n

deutscher Staatsangehöriger,

wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 17.09.2015, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht

als Strafrichterin

Amtsanwältin

als Beamtin der Anwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt Gregor Samimi

als Verteidiger

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat, freigesprochen.

Gründe:

Der Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger. Er ist verheiratet und hat keine Kinder. Der Angeklagte ist pensionierter Polizeivollzugsbeamter. Zur Höhe seiner Pension machte der Angeklagte keine Angaben.

Strafrechtlich und straßenverkehrsrechtlich ist der Angeklagte bisher nicht in Erscheinung getreten und verurteilt worden.

Im hiesigen Verfahren erging gegen den Angeklagten ein Strafbefehl. In diesem wurde dem Angeklagten zur Last gelegt, er habe am 13. April 2015 gegen 15.00 Uhr in Berlin-Lichterfelde mit dem Pkw B- u. a. den befahren. Beim Ausparken in Höhe des Grundstückes sei er infolge Unachtsamkeit gegen den geparkten Pkw B- des Zeugen gestoßen. Es sei ein Fremdschaden von ca. 1.127,00 € entstanden.

Obwohl der Angeklagte den Anstoß bemerkt habe, habe er sich vom Unfallort entfernt, ohne die erforderlichen Feststellungen ermöglicht zu haben.

Damit habe sich der Angeklagte wegen eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht und des weiteren eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 1 Abs. 2, 49 StVO, 24 StVG begangen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zwar fest, dass der Angeklagte am 13. April 2015 zur genannten Tatzeit in Berlin-Lichterfelde mit dem von ihm geführten Pkw B- in Höhe des Grundstückes i beim Ausparken gegen den geparkten Pkw B- des Zeugen B gestoßen ist und sich anschließend vom Unfallort entfernt hat.

Es steht jedoch nicht fest, dass der Angeklagte die Kollision mit dem anderen Fahrzeug wahrgenommen hat und sich in Kenntnis dessen, dass er einen nicht unbeachtlichen Fremdsachs Schaden verursacht hat, weitergefahren ist.

Der Angeklagte ließ sich dahingehend ein, er sei am Tattag der Fahrzeugführer gewesen. Beifahrerin sei seine Ehefrau gewesen. Im dortigen Bereich seien die Parkhäfen leicht schräg zur Fahrbahn angeordnet, während auf der gegenüberliegenden Straßenseite parallel zur Fahrbahnkante geparkt wird. Er sei mit seinem Fahrzeug rückwärts ausgeparkt und dann in die andere Richtung weitergefahren. Hierbei habe er nicht rangieren müssen.

Seiner Ehefrau sei aufgefallen, dass die Zeugin M Zeichen gegeben habe. Beide hätten dann kurz überlegt, ob sie die Zeugin kennen. Da dies nicht der Fall ist, seien sie zu dem Schluss gekommen, dass eine Verwechslung vorliegt und er sei daher weitergefahren.

Die Zeugin M sagte aus, sie sei mit ihrem Fahrzeug unterwegs gewesen und habe hinter einem hellen Mercedes anhalten müssen, welcher dem Angeklagten das Ausparken ermöglicht habe. Hierbei habe sie gesehen, wie der Angeklagte gegen das parallel zur Fahrbahn geparkte Fahrzeug des Zeugen B gestoßen sei. Das Fahrzeug des Zeugen B habe gewackelt. Sie habe dem Angeklagten daher mit der Hand Zeichen gegeben, dieser habe jedoch nicht reagiert. Der Angeklagte sei vielmehr weitergefahren. Die Berührung am Fahrzeug des Angeklagten sei hinten links gewesen. Sie könne nicht sagen, ob an dem Fahrzeug des Angeklagten ein Schaden entstanden ist. Sie sei jedoch ausgestiegen und habe sich das Fahrzeug des Zeugen B angeschaut. Hier habe sie Lackkratzer und eine kleine Delle am Kotflügel links festgestellt.

Der Zeuge B sagte aus, er sei erst gegen 17.00 Uhr zu seinem Fahrzeug gekommen. Dort habe er den Zettel der Zeugin M festgestellt. Die Versicherung habe ihm 853,00 € gezahlt. Er beabsichtige, sein Fahrzeug später reparieren zu lassen.

Die Zeugin M sagte aus, sie sei in ihrer Funktion als Polizeibeamtin zu der Wohnung des Angeklagten gefahren. Der Angeklagte habe ihr gegenüber die Fahrereigenschaft eingeräumt und angegeben, am Ort gewesen zu sein. Er habe jedoch gesagt, er habe keinen Unfall wahrgenommen.

Nach alledem steht auf Grund der glaubhaften Aussage der Zeugin M fest, dass der Angeklagte beim Ausparken gegen das Fahrzeug des Zeugen B gestoßen ist.

Es steht jedoch nicht fest, dass der Angeklagte diesen Unfall auch bemerkt hat:

Der Unfall hätte von dem Angeklagten akustisch, optisch oder taktil wahrgenommen

werden können. Zugunsten des Angeklagten ist davon auszugehen, dass er die

Schadensverursachung nicht gesehen hat, da sich die Anstoßstelle an seinem Fahrzeug hinten links befindet und der Unfall beim Rückwärtsfahren verursacht wurde.

Des Weiteren ist zugunsten des Angeklagten davon auszugehen, dass dieser den Unfall auch akustisch nicht wahrgenommen hat. Auch die Zeugin Muolo hat kein

Anstoßgeräusch wahrgenommen.

Fraglich ist, ob der Angeklagte den Unfall taktil wahrgenommen hat, da die Zeugin M angegeben hat, das geparkte Fahrzeug des Zeugen B hätte durch den Anstoß gewackelt. Da der Angeklagte in einem Zug zurückgefahren ist und dann in die Gegenrichtung weitergefahren ist, könnte sich der Ruck des Anstoßes mit dem Bremsen und Umschalten vom Rückwärts- zum Vorwärtsfahren überlagert haben.

Möglich ist, dass ein durchschnittlicher Kraftfahrer diese Kollision taktil wahrgenommen hätte. Es steht jedoch nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit fest, dass auch der Angeklagte nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten den Unfall taktil wahrgenommen hat.

Unterstellt, der Angeklagte hätte den Unfall wahrgenommen, so steht des weiteren nicht fest, dass er auch erkannt hatte, dass durch diese Kollision ein nicht unbeachtlicher Sachschaden entstanden ist. Der Angeklagte hat sein Fahrzeug zu keinem Zeitpunkt verlassen, sodass er den Schaden, welcher an dem Fahrzeug des Zeugen entstanden ist, nicht in Augenschein genommen hat.

Möglicherweise hätte ein durchschnittlicher Kraftfahrer von der Erheblichkeit der Kollision ausgehend erkennen können und müssen, dass hierdurch ein erheblicher Schaden entstanden ist. Es steht jedoch nicht fest, dass gerade der Angeklagte die Erheblichkeit des Schadens erkannt hat oder seinen Eintritt für möglich gehalten hat.

Nach alledem war der Angeklagte von dem Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Versehentlich wurde versäumt, wegen des fahrlässigen Verstoßes gegen §§ 1 Abs. 2, 49 Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 24 StVG eine Geldbuße gemäß N r. 1.5 Bußgeldkatalog von 30,00 € zu verhängen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 5 Satz 2 StPO.

.....

Bo Blindenarbeit